HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 17 FREITAG, DEN 4. MAI 2012

Tag	Inhalt	Seite
24. 4. 2012	Zweite Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete 791-1-10, 791-1-11, 791-1-64, 791-1-65, 791-1-67, 791-1-72, 791-1-73, 791-1-105, 791-1-107, 791-1-108, 791-1-109, 791-1-110, 791-1-125, 791-1-130	151

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zweite Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete

Vom 24. April 2012

Auf Grund von § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), geändert am 23. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2012 S. 3), in Verbindung mit § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Finkenwerder Süderelbe

§ 5 der Verordnung über das Naturschutzgebiet Finkenwerder Süderelbe vom 17. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 250), geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 359), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nummer 1 wird die Textstelle „18 und 22“ durch die Textstelle „18, 20 und 22“ ersetzt.

2. Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Von den Verboten des Absatzes 1 Nummer 21 erteilt die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Form einer Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung, wenn Kreuzkraut-Arten der Gattung Senecio oder andere die Grünlandbewirtschaftung gefährdende Arten auf landwirtschaftlich genutztem Grünland vorkommen und eine manuelle oder mechanische Entfernung nicht zumutbar oder nicht praktikabel ist.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Westerweiden

In § 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet Westerweiden vom 25. April 1989 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 359), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Von den Verboten des Absatzes 1 Nummer 15 erteilt die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Form einer Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung, wenn Kreuzkraut-Arten der Gattung Senecio oder andere die Grünlandbewirtschaftung gefährdende Arten auf landwirtschaftlich genutztem Grünland vorkommen und eine manuelle oder mechanische Entfernung nicht zumutbar oder nicht praktikabel ist.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Duvenstedter Brook

In der Verordnung über das Naturschutzgebiet Duvenstedter Brook vom 29. Juli 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-u), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 359), wird hinter § 4 folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Von den Verboten des § 3 Nummer 14 erteilt die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Form einer Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung, wenn Kreuzkraut-Arten der Gattung Senecio oder andere die Grünlandbewirtschaftung gefährdende Arten auf landwirtschaftlich genutztem Grünland vorkommen und eine manuelle oder mechanische Entfernung nicht zumutbar oder nicht praktikabel ist.“

Artikel 4

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Hainesch/Iland

In der Verordnung über das Naturschutzgebiet Hainesch/Iland vom 7. Januar 1975 (HmbGVBl. S. 5, 26), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 359), wird hinter § 4 folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Von den Verboten des § 3 Nummer 14 erteilt die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Form einer Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung, wenn Kreuzkraut-Arten der Gattung Senecio oder andere die Grünlandbewirtschaftung gefährdende Arten auf landwirtschaftlich genutztem Grünland vorkommen und eine manuelle oder mechanische Entfernung nicht zumutbar oder nicht praktikabel ist.“

Artikel 5

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Wittmoor

§ 5 der Verordnung über das Naturschutzgebiet Wittmoor vom 22. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 395), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 359), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nummer 1 wird die Textstelle „20, 28“ durch die Textstelle „20, 27, 28“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird der Punkt am Ende der Nummer 2 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

   „3. Nummer 28 für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Form einer Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung, wenn Kreuzkraut-Arten der Gattung Senecio oder andere die Grünlandbewirtschaftung gefährdende Arten auf landwirtschaftlich genutztem Grünland vorkommen und eine manuelle oder mechanische Entfernung nicht zumutbar oder nicht praktikabel ist.“

Artikel 6

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Volksdorfer Teichwiesen

§ 5 der Verordnung über das Naturschutzgebiet Volksdorfer Teichwiesen vom 6. Juli 1993 (HmbGVBl. S. 156), geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 359), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nummer 2 wird die Textstelle „7, 18“ durch die Textstelle „7, 17, 18“ ersetzt.
2. Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Von den Verboten des Absatzes 1 Nummern 16 und 18 erteilt die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Form einer Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung, wenn Kreuzkraut-Arten der Gattung Senecio oder andere die Grünlandbewirtschaftung gefährdende Arten auf landwirtschaftlich genutztem Grünland vorkommen und eine manuelle oder mechanische Entfernung nicht zumutbar oder nicht praktikabel ist.“

Artikel 7

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Höltigbaum

In § 4 der Verordnung über das Naturschutzgebiet Höltigbaum vom 26. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 83), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 359), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nummer 1 wird die Textstelle „22, 24 und 26“ durch die Textstelle „22 und 24 bis 26“ ersetzt.
2. Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Von den Verboten des Absatzes 1 Nummern 25 und 28 erteilt die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Form einer Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung, wenn Kreuzkraut-Arten der Gattung Senecio oder andere die Grünlandbewirtschaftung gefährdende Arten auf landwirtschaftlich genutztem Grünland vorkommen und eine manuelle oder mechanische Entfernung nicht zumutbar oder nicht praktikabel ist.“

Artikel 8

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Boberger Niederung

§ 5 der Verordnung über das Naturschutzgebiet Boberger Niederung vom 21. Mai 1991 (HmbGVBl. S. 227), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 359), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nummer 17 erhält folgende Fassung:

   „17. Düngemittel oder Gülle auszubringen, ausgenommen ist eine Grunddüngung mit Stallmist,“.
2. In Absatz 2 Nummer 2 wird die Textstelle „7, 20“ durch die Textstelle „7, 17, 18, 20“ ersetzt.
3. Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Von den Verboten des Absatzes 1 Nummern 16 und 18 erteilt die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Form einer Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung, wenn Kreuzkraut-Arten der Gattung Senecio oder andere die Grünlandbewirtschaftung gefährdende Arten auf landwirtschaftlich genutztem Grünland vorkommen und eine manuelle oder mechanische Entfernung nicht zumutbar oder nicht praktikabel ist.“

Artikel 9

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Kiebitzbrack

In § 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet Kiebitzbrack vom 26. März 1985 (HmbGVBl. S. 100), geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 359), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Von den Verboten des Absatzes 1 Nummer 15 erteilt die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Form einer Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung, wenn Kreuzkraut-Arten der Gattung Senecio oder andere die Grünlandbewirtschaftung gefährdende Arten auf landwirtschaftlich genutztem Grünland vorkommen und eine manuelle oder mechanische Entfernung nicht zumutbar oder nicht praktikabel ist.“

Artikel 10

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Zollenspieker

In § 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet Zollenspieker vom 26. April 1988 (HmbGVBl. S. 66), geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 359), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Von den Verboten des Absatzes 1 Nummer 14 erteilt die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Form einer Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung, wenn Kreuzkraut-Arten der Gattung Senecio oder andere die Grünlandbewirtschaftung gefährdende Arten auf landwirtschaftlich genutztem Grünland vorkommen und eine manuelle oder mechanische Entfernung nicht zumutbar oder nicht praktikabel ist.“

Artikel 11

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Kirchwerder Wiesen

In § 5 Absatz 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet Kirchwerder Wiesen vom 24. August 1993 (HmbGVBl. S. 231), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 359), wird folgender Satz angefügt:

„Zudem erteilt die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des Absatzes 1 Nummer 25 für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Form einer Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung, wenn Kreuzkraut-Arten der Gattung Senecio oder andere die Grünlandbewirtschaftung gefährdende Arten auf landwirtschaftlich genutztem Grünland vorkommen und eine manuelle oder mechanische Entfernung nicht zumutbar oder nicht praktikabel ist.“

Artikel 12

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Borghorster Elblandschaft

§ 5 Absatz 3 Nummer 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet Borghorster Elblandschaft vom 19. September 2000 (HmbGVBl. S. 289), zuletzt geändert am 22. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 446), erhält folgende Fassung:

„2. Nummer 28, wenn das Vorkommen von Ampfer, Kreuzkraut-Arten der Gattung Senecio oder anderen die Grünlandbewirtschaftung gefährdenden Arten zu einer erheblichen Ertragsminderung oder Artenverarmung auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führt.“

Artikel 13

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Fischbeker Heide

In § 4 der Verordnung über das Naturschutzgebiet Fischbeker Heide vom 19. Mai 1992 (HmbGVBl. S. 101), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 359), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Von den Verboten des Absatzes 1 Nummer 15 erteilt die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Form einer Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung, wenn Kreuzkraut-Arten der Gattung Senecio oder andere die Grünlandbewirtschaftung gefährdende Arten auf landwirtschaftlich genutztem Grünland vorkommen und eine manuelle oder mechanische Entfernung nicht zumutbar oder nicht praktikabel ist.“

Artikel 14

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Moorgürtel

§ 5 Absatz 3 Nummer 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet Moorgürtel vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 306), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 359), erhält folgende Fassung:

„2. Nummer 28, wenn das Vorkommen von Ampfer, Hahnenfuß, Wiesenkerbel, Kreuzkraut-Arten der Gattung Senecio, anderen die Grünlandbewirtschaftung gefährdenden Arten oder der Befall mit Tipula-Larven zu einer erheblichen Ertragsminderung auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führt und die Bestimmungen des Schutzzweckes nach § 2 dem nicht maßgeblich entgegenstehen.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 24. April 2012.

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– Euro. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 Euro (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer).